

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 1. Juni 2001**

wie sie sich aus

- der Fassung vom 21. Juli 1986, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) 9/1986, S. 518 bekanntgegebenen und im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 15 Nr. 12, S. 38)

und den Änderungssatzungen vom

- 15. Dezember 1994, veröffentlicht im GABl. NW.II Nr. 3/1995, S. 54,
- 12. Juli 1996, veröffentlicht im GABl. NW.II Nr. 5/1997, S. 291,
- 14. Februar 2000, veröffentlicht im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld, Jahrgang 29 Nr. 23 vom 2. November 2000 und
- 1. Juni 2001, veröffentlicht im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld, Jahrgang 30, Nr. 10 vom 1. Juni 2001

ergibt.

Bielefeld, 1. Juni 2001

Der Rektor

der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## A. Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Qualifikation
- § 4 Zulassung und Meldung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Qualifikation
- § 5 Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 6 Erwünschte Sprachkenntnisse
- § 7 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

## B. Einstufungsprüfung

- § 8 Art und Umfang der Prüfung
- § 9 Bewertung und Einstufung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

## C. Schlussbestimmungen

- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Widerspruch
- § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### A. Allgemeines

#### § 1

##### Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerberinnen und -bewerber auf andere Weise als durch ein Studium Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erforderlich sind. Die nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollen auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von mindestens einem Semester angerechnet werden können und eine entsprechende Einstufung der Studienbewerberinnen und -bewerber erlauben.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerberinnen und -bewerbern bei der Meldung zur Prüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen die Studiengänge, die mit einer Hochschulabschlussprüfung an der Universität Bielefeld abgeschlossen werden können.

(3) Wird ein Magisterabschluss angestrebt, ist neben der Einstufungsprüfung im gewählten Hauptfach zusätzlich eine mündliche Prüfung in einem weiteren, für das Nebenfachstudium vorgesehenen Fach abzulegen. Ist eines der Nebenfächer an der für das Hauptfach zuständigen Fakultät gewählt worden,

muss die mündliche Prüfung in diesem Nebenfach abgelegt werden. Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.

(4) Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bekannt gegeben.

#### § 2

##### Teilnahmeberechtigung

(1) Einstufungsprüfungen können von zwei unterschiedlichen Gruppen von Studienbewerberinnen und -bewerbern abgelegt werden:

1. Studienbewerberinnen und -bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen können,
2. Studienbewerberinnen und -bewerber, die keine Qualifikation im Sinne der Nr. 1 nachweisen können und
  - das 24. Lebensjahr vollendet,
  - eine Berufsausbildung abgeschlossen und
  - eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben; die berufliche Tätigkeit muss nicht auf Erwerb ausgerichtet gewesen sein.

(2) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung ist nur diejenige Studienbewerberin oder derjenige Studienbewerber berechtigt, die oder der an einer Beratung gemäß § 5 teilgenommen hat.

#### § 3

##### Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Qualifikation

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber mit Qualifikation nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich bei der jeweiligen Fakultät der Universität Bielefeld. Im Antrag ist der gewählte Studiengang anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 66 HG;
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges und ggf. bisheriger beruflicher Tätigkeiten, durch die für den gewählten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind;
3. ggf. der Nachweis über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung;

4. ggf. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung;
5. eine Erklärung, ob eine Einstufung im Umfang von mehr als einem Semester gewünscht wird;
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule ein Antrag auf Zulassung gestellt und eine Einstufungsprüfung abgelegt wurde.

Dem Antrag können weitere Unterlagen beigegeben werden, die geeignet sind, studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss der Fakultät, die den gewählten Studiengang bzw. das gewählte Hauptfach anbietet. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 4 Zulassung und Meldung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Qualifikation**

(1) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne Qualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 UG vom 9. März 1994 (GV. NW. S. 136).

(2) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. Der Meldung sind der Bescheid über die Zulassung zur Einstufungsprüfung und die Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 beizufügen. Weitere Unterlagen, die geeignet sind, studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen, können beigelegt werden.

(3) Die Unterlagen von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne Qualifikation, die der Zulassungskommission der Universität Bielefeld vorgelegen haben, werden im Falle der Zulassung dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss weitergereicht.

(4) § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Meldung zur Prüfung entsprechend.

#### **§ 5 Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber**

(1) Ist die Zulassung ausgesprochen, hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einem Beratungsgespräch mit der oder dem Vorsitzenden des für die Einstufungsprüfung zuständigen Prüfungsausschusses oder mit einer oder einem anderen von

diesem Prüfungsausschuss bestimmten Professorin bzw. Professor bzw. Habilitierten teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses lädt mit einer Frist von einer Woche zu dem Beratungsgespräch ein.

(2) Im Beratungsgespräch soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu ihrem bzw. seinem bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen im gewählten Studiengang erhalten. Sie bzw. er soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen sie bzw. er für eine Anrechnung von Studienleistungen im gewählten Studiengang aus ihrer bzw. seiner Sicht mitbringt. Aufgrund des Beratungsgesprächs sollen die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete näher bestimmt werden.

#### **§ 6 Erwünschte Sprachkenntnisse**

Englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Texte befähigen, sind für alle Studiengänge von besonderer Wichtigkeit. Je nach gewähltem Studiengang bzw. gewähltem Hauptfach sind Grundkenntnisse in weiteren Fremdsprachen erwünscht, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich werden können.

#### **§ 7 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen**

(1) Zuständig für die Einstufungsprüfung ist der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss der Fakultät, die den gewählten Studiengang bzw. das gewählte Hauptfach anbietet.

(2) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Professorinnen oder Professoren sein müssen. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 95 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu wählen. Der Prüfungsausschuss kann die Einstufungsprüfung selbst abnehmen. In diesem Falle tritt der Prüfungsausschuss an die Stelle der Prüfungskommission. Die studentischen Mitglieder dürfen nicht an der Abnahme der Prüfung mitwirken.

(3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die durchgeführten Einstufungsprüfungen und deren Ergebnisse berichtet der Prüfungsausschuss

schriftlich der Zulassungskommission der Universität Bielefeld.

## B. Einstufungsprüfung

### § 8 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Je nach gewähltem Studiengang sind folgende Erbringungsformen vorgesehen:

Biologie: vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist;

Chemie: vierstündige Klausurarbeit;

Geschichtswissenschaft:  
Philosophie: vierstündige Klausurarbeit;  
vierstündige Klausurarbeit;

Linguistik/  
Literaturwissenschaft: vierstündige Klausurarbeit im Hauptfach mit einer Aufgabe aus dem Gegenstandsbereich des linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Grundstudiums (Einführungskurse oder obligatorische Grundstudiumsveranstaltungen);

Mathematik: vierstündige Klausurarbeit;

Mediengestaltung: vierstündige Klausurarbeit;

Molekulare  
Biotechnologie: vierstündige Klausurarbeit

Naturwissenschaftliche Informatik: vierstündige Klausurarbeit;

Pädagogik: vierstündige Klausurarbeit oder eine Hausarbeit. Die Studienbewerberinnen und -bewerber wählen aus den Wissensgebieten der Studienelemente "Erziehungswissenschaft", "Studienrichtungen" und "Wahlpflichtfächer" drei Themenbereiche. Ein Themenbereich wird im schriftlichen Prüfungsteil, die beiden übrigen in der mündlichen Prüfung geprüft;

Physik: vierstündige Klausurarbeit;

Psychologie: vierstündige Klausurarbeit über einen ausgewählten Einführungstext der Psychologie;

Sportwissenschaft: vierstündige Klausur mit Themen aus einem der vier sportwissenschaftlichen Grundlagenbereiche;

Soziologie: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu einem ausgewählten Thema aus einem Studienelement des Grundstudiums;

Umweltwissenschaften:  
a) Für Bewerberinnen und Bewerber zum Grundständigen Studiengang: Vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist.  
b) Für Bewerberinnen und Bewerber zum Weiterbildenden Studiengang: Dreistündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des ersten und zweiten Fachsemesters orientiert ist, sowie eine einstündige schriftliche Ausarbeitung eines Themas gemäß Absätzen 3 und 4;

Wirtschaftswissenschaften: vierstündige Klausurarbeit.

(3) Die Themen/Gegenstände für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers aus deren bzw. dessen beruflichem Werdegang Berücksichtigung finden. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens zwei der durch die jeweilige Prüfungsordnung ausgewiesenen Studienbereiche bzw. Prüfungsteilgebiete abgedeckt werden.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch vorschlagen.

(5) Eine Hausarbeit muss innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeliefert werden. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag einmal um 14 Tage verlängert werden. Das Ausgabedatum der Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Hausarbeit ist schriftlich zu versichern, dass diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(6) In der mündlichen Prüfung können Inhalte sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums im gewählten Studiengang berücksichtigt werden.

(7) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung.

(8) Jede Prüfungsleistung wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

### **§ 9 Bewertung und Einstufung**

(1) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die Einstufungsprüfung ist insgesamt "bestanden", wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mit "bestanden" bewertet worden ist und der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber damit Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt werden können, die im Umfang von mindestens einem Semester auf Studienleistungen im angestrebten Studiengang angerechnet werden können. Strebt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Einstufung in ein höheres Fachsemester oder die Anrechnung von Studienleistungen im Umfang von mehr als einem Semester an, müssen die nachgewiesenen Leistungen diesen Anforderungen entsprechen. Beantragt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in der Einstufungsprüfung die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen, wie sie nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind, richten sich Form, Inhalt, Anforderung und Benotung der Prüfung nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(3) Über die bestandene Einstufungsprüfung erteilt die Prüfungskommission der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber einen Bescheid, der die Anrechnung von Studienleistungen bestätigt. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber ist in dem der Einstufung entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges an der Universität zuzulassen. Weitere Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren in einem von der ZVS bewirtschafteten Studiengang sowie übrige Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt. Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen bei der Einschreibung für einen Studiengang insbesondere Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Anforderungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-O) nachweisen

(4) Bei nicht bestandener Einstufungsprüfung erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über den Umfang der Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

### **§ 10 Wiederholung**

Die Einstufungsprüfung für den von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber gewählten Studiengang kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Ist nur der schriftliche Prüfungsteil mit "bestanden" bewertet worden, wird dieser angerechnet.

### **§ 11 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung**

(1) Erscheint eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nicht oder reicht sie oder er eine Hausarbeit verspätet ein, gilt die Einstufungsprüfung als "nicht bestanden". Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber infolge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen oder eine schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig fertigstellen, hat sie oder er ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden in diesen Fällen die Gründe anerkannt, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein neuer Termin für die Anfertigung der Klausurarbeit bestimmt oder eine neue Hausarbeit zu einem späteren Termin ausgegeben.

(2) Von der Teilnahme an der Einstufungsprüfung kann bis einen Tag vor Beginn des Prüfungsverfahrens zurückgetreten werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Universität Bielefeld.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bei der Einstufungsprüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als "nicht bestanden". Werden derartige Tatsachen erst nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9 bekannt, zieht der Prüfungsausschuss der jeweils zuständigen Fakultät diesen Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der Einstufungsprüfung und informiert das Studierendensekretariat. Eine Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides möglich.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Einstufungsprüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Abschluss des Verfahrens (Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form,

Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

**§ 13  
Widerspruch**

(1) Gegen einen Bescheid der Prüfungskommission über die mit "nicht bestanden" bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder bei dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden einzulegen.

(3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**§ 14  
Inkrafttreten , Veröffentlichung\***

Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. September 1986 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juli 1986. Diese Bekanntmachung enthält die vom Juni 2001 an geltende Fassung.